

Hygienekonzept

des Markt Goldbach für die Indoor-Sportstätten

Gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 29. Mai 2020, Az. G51b-G8000-2020/122-346 erlässt der Markt Goldbach ein sogenanntes Rahmenhygienekonzept „Sport“. Bei der Nutzung öffentlicher Sportanlagen sind die nachfolgenden Mindestvorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) anzuwenden.

Für sportartspezifische Regelungen können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen, die jedoch in Einklang mit den Voraussetzungen der BayIfSMV zu bringen sind.

1. Beginn und Dauer der Regelungen zum Hygienekonzept

1. Der Markt Goldbach erlaubt die Nutzung seiner Indoor-Sportstätten
2. Die Nutzung der Sporthalle Weberborn kann jederzeit – auch kurzfristig – untersagt werden.

2. Zuständigkeit

1. Der Markt Goldbach ist als Betreiber der Sportstätte zuständig für die Ausarbeitung eines standortspezifischen Schutz- und Hygiene-, eines Reinigungs- und eines Lüftungskonzepts. Er hat die geeigneten Mittel zur Umsetzung der Konzepte bereitzustellen.
2. Die Nutzer der Sportstätte sind zuständig für die Ausarbeitung eines sportspezifischen Schutz- und Hygienekonzepts gemäß Ihrer sportlichen Betätigungen.

3. Allgemeine Regelungen

Bei der Nutzung der Sportstätte gilt grundsätzlich:

3.1 standortspezifische Schutz- und Hygienemaßnahmen

1. Die Räumlichkeiten in der Sporthalle dürfen nur mit einem Mund- und Nasenschutz betreten werden. Dies gilt insbesondere für die Ein- und Ausgangsbereiche, Gänge und Toilettenanlagen. Während des Sportes ist das Tragen einer Maske grundsätzlich nicht erforderlich.
2. Die Vereine nutzen die jeweils vorgegebenen Eingänge, Ausgänge und Umkleidekabinen.
3. Die Umkleiden inklusive der Duschen dürfen nur unter Einhaltung des Mindestabstandes genutzt werden.
4. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Teilnehmer zu ermöglichen, müssen sich die Sportler/innen mit Name, Anschrift und Telefonnummer in einer Anwesenheitsliste eintragen. Die Daten werden nur im Fall einer eventuellen Kontaktierung im Zuge der Nachverfolgung von akuten COVID-19-Erkrankungen verwendet.

5. Vom Sportbetrieb auszuschließen sind, Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, sowie Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere.
6. Den Nutzern werden ausreichend Händewaschgelegenheiten mit Flüssigseife und Einmalhandtücher in den Sanitärbereichen zur Verfügung gestellt. Auf die Einhaltung der regelmäßigen Handhygiene wird hingewiesen. An den Eingängen zur Sporthalle werden Desinfektionsmittelspender aufgestellt.
7. **Die Anzahl der Teilnehmenden Personen, sowie die Testnachweispflicht, richtet sich nach der gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, sowie der aktuellen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Aschaffenburg!**
8. **Jeder Verein ist für die Kontrolle der 2G-plus- Regelung, für die Beschaffung und Durchführung der Testnachweise selbst verantwortlich. Der Markt Goldbach übernimmt keine Kosten die in diesem Zusammenhang entstehen!**
9. Personenansammlungen außerhalb des Sportbetriebs im Gebäude sind untersagt.

3.2 Reinigungskonzept

1. Die Reinigung der Sporthalle erfolgt durch den Markt Goldbach, als Betreiber. Er hat das hierzu benötigte und unterwiesenen Personal bereitzustellen. Eine entsprechende Mitarbeiterschulung fand bereits am 27.04.2020 statt.
2. Allgemeine Kontaktflächen (z.B. Türklinken, Treppengeländer, Sanitärbereiche etc.) sind täglich mindestens einmal zu reinigen.

3.3 Lüftungskonzept

1. Während des Trainingsbetriebs ist für eine konstante Belüftung der Halle (gemeinsam genutzte Fläche) zu sorgen. Die Lüftungsmöglichkeiten sind hierzu vom Nutzer mit dem anwesenden Hausmeister abzustimmen.
2. Zur Lüftung stehen folgende Mittel zur Verfügung:
 - Umluftanlage
 - Öffnung Dachfenster (Rachabzug)
3. Die Lüftungspausen sind einzuhalten.

3.4. Sportspezifisches Schutz- und Hygienekonzept

1. Die Nutzer der Sporthalle haben zusätzlich zur Einhaltung und Umsetzung der Regelungen unter Nr. 3.1 bis 3.3 dieses Hygienekonzeptes ein ihrer auszuübenden Sportart angepasstes sportspezifisches Konzept zu erstellen, das u.a. weitergehende Regelungen zur Ausübung des Sports trifft. Hierzu können die Leitplanken des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) e. V. und die Rahmenkonzepte der jeweiligen Spitzenfachverbände als Grundlage dienen.
2. Das Hygienekonzept ist dem Markt Goldbach vor Beginn der Nutzung vorzulegen.
3. Die nutzenden Vereine haben zudem einen sogenannten „Corona-Beauftragten“ zu benennen, der folgende Aufgaben zu erfüllen hat:
 - Ansprechpartner für die Gemeinde in allen Belangen (z.B. Abstimmung Nutzungszeiten, Kontaktierung und Vorgehen bei der Rückverfolgung von Neuansteckungen von Personen innerhalb des Trainingsbetriebs)
 - Unterweisung der jeweiligen Nutzer auf die obenstehenden allgemeinen Regelungen sowie die sportspezifischen Regelungen des Vereins
 - Führung der Anwesenheitsliste für seine Trainingseinheit

4. Belegung

Für die Sporthallen gelten die jeweiligen Belegungspläne.

5. Sonstiges

Jegliche Änderungen/Anpassungen dieses Konzepts werden den Beteiligten zeitnah mitgeteilt. Ggf. auch durch kurzfristigen Aushang am Eingang der Sporthalle.

Markt Goldbach, 25.11.2021